



---

# Bibliotheksreglement; Erlass

## 1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 7. Januar 2025 der Integration der vom Verein Stadtbibliothek geführten Stadtbibliothek in die Stadtverwaltung zugestimmt.

Unter Vereinsführung war die Stadtbibliothek eine privatrechtliche Organisation. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Nutzungsgebühren oder Sanktionen waren privatrechtlich auszutragen.

Integriert in die Stadtverwaltung wird die Stadtbibliothek zu einem Angebot nach öffentlichem Recht. Für die rechtswirksame Erhebung von Nutzungsgebühren, Mahngebühren oder Sanktionen gegenüber Nutzenden ist eine Rechtsgrundlage mittels Reglement zu schaffen.

Dieses muss die Grundsätze der Abgeltungspflicht enthalten. Das Gesetzmässigkeitsprinzip verlangt grundsätzlich, dass bei der Erhebung von Abgaben der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt), der Gegenstand der Abgabe (Objekt, abgabebegründender Tatbestand) sowie die Höhe der Abgabe in ihren Grundzügen (Berechnungsgrundlage) in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sind. Bei den Benützungsgebühren wird das Erfordernis der formell gesetzlichen Grundlage insoweit gemildert, als das Kostendeckungsprinzip die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar macht.

## 2. Verfahren

Dem fakultativen Referendum unterstehen u. a. Recht setzende Reglemente (Art. 10 Bst. a Gemeindeordnung). Das Stadtparlament beschliesst über Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung).

### Antrag:

1. Das Bibliotheksreglement wird erlassen.

### Stadtrat

### Beilagen

Bibliotheksreglement, Entwurf vom 17. April 2025



# Bibliotheksreglement

Entwurf vom 17. April 2025

# Inhaltsverzeichnis

---

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
<hr/>		
II.	Nutzungsvorschriften	3
Art. 3	Nutzungsvertrag und -vorschriften	3
Art. 4	Nutzungsentschädigung	3
Art. 5	Rechtsanspruch	4
<hr/>		
III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 6	Widerhandlungen	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

# Bibliotheksreglement

Das Stadtparlament Gossau erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 66 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz vom 21. April 2009, Art. 3 und 4 Bibliotheksgesetz vom 30. April 2013, Art. 25 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 und auf Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Nutzung der Stadtbibliothek.

Art. 2

### **Zweck**

Die Stadtbibliothek dient als Zentrum für Information und Bildung sowie zur Kulturpflege und Freizeitgestaltung.

Die Stadtbibliothek unterstützt die Volksschule im Rahmen des Lehrplans Volksschule St. Gallen.

Die Stadtbibliothek ermöglicht einen offenen Zugang zu gedruckten und digitalen Medien aller Art.

Nutzerkreis, Angebot oder Benutzungszeiten können in den Nutzungsvorschriften eingeschränkt werden.

## II. Nutzungsvorschriften

Art. 3

### **Nutzungsvertrag und -vorschriften**

Mit der Ausleihe eines Mediums kommt ein Nutzungsvertrag zustande.

Die detaillierten Bestimmungen für die Nutzung werden auf geeignete Weise veröffentlicht und von den Nutzern mit der Ausleihe anerkannt.

Der Stadtrat erlässt die Nutzungsvorschriften.

Art. 4

### **Nutzungsentschädigung**

Die Nutzenden bezahlen eine Nutzungsentschädigung.

Diese Nutzungsentschädigung wird so angesetzt, dass die Gesamtkosten der jeweiligen Ausleihe teilweise oder ganz gedeckt sind.

Bei der Ansetzung der Entschädigung können Wohnort, Sitz und Person des Nutzenden sowie Zeitdauer oder Zeitpunkt der Nutzung besonders berücksichtigt werden.

Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.

Art. 5

#### **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht einzig, wo dieser durch übergeordnetes Recht gegeben ist.

### III. Schlussbestimmungen

Art. 6

#### **Widerhandlungen**

Wiederholte Verstöße gegen Nutzungsvorschriften sowie den Gebührentarif können den Ausschluss von der Nutzung zur Folge haben.

Der Ausschluss wird von der Bibliotheksleitung verfügt.

Art. 7

#### **Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gossau, xx.xx.2025

#### **Stadtrat Gossau**

Wolfgang Giella  
Stadtpräsident

Beatrice Kempf  
Stadtschreiberin

Vom Stadtparlament erlassen am xx.xx.xxxxx

#### **Stadtparlament Gossau**

Lukas Kessler  
Präsident Stadtparlament

Beatrice Kempf  
Stadtschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xx.xxxx.xxxx bis xx.xxxx.xxxx.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf xx.xxxx.xxxx.